F R I E D H O F S O R D N U N G

und

F R I E D H O F S G E B Ü H R E N O R D N U N G

der

GEMEINDE GNADENWALD

Auf Grund des § 23 (3) des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens LGBl. 33/1952 in der Fassung LGBl. 13/1968, sowie des § 28 der TGO 1966, LGBl. 4, wird vom Gemeinderat folgende Friedhofsordnung beschlossen.
Der Beschluß erfolgte am 5.11.1981.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der um die Pfarrkirche angelegte Friedhof, Gp. 243, KG. Gnadenwald, ist Eigentum der röm.-kath. Pfarre Gnadenwald und wird mit schriftlicher Zustimmung des Pfarrkirchenrates vom 16.11.1980 von der Gemeinde verwaltet.

§ 2

(1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde.
(2) Insbesondere hat die Gemeinde einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten, sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

§ 3

(1) Für das Verfahren nach dieser Sitzung ist - soweit es sich nicht um Gebührenangelegenheiten handelt - das allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 anzuwenden.
(2) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ist Friedhofsbehörde 1. Instanz der Bürgermeister, 2. Instanz der Gemeindevorstand (§ 46 TGO 1966).

§ 4

(1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Leichen (Leichenteile) von Personen, die:
a) bei ihrem Tod in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten,
b) im Gemeindegebiet aufgefunden oder
c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 12 in einer Grabstätte dieses Friedhofes hatten.

(2) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Der Friedhof ist immer geöffnet.

§ 6

(1) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
(2) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7

Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten:
a) das Rauchen
b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen
c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art
d) das Feilbieten von Waren und Diensten aller Art
e) das Sammeln von Spenden
f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen
g) das Pflücken von Blumen und Sträuchern.

§ 8

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 9

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

a) Einzelgräber
b) Familiengräber

§ 10

(1) Die Einzelgräber sollen nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
(2) Familiengräber sind Grabstätten, die zwei oder mehrere Grabplätze miteinander vereinigen.

§ 11

Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

Einzelgräber	Länge	2,40 m
	Breite	1,10 m
Familiengräber	Länge	2,40 m
	Breite	2,20 m

Der Abstand zwischen den Grabstätten hat bei den Einzel- und Familiengräbern mindestens 30 cm zu betragen.

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 12

(1) Das Benützungsrecht an Grabstätten kann durch Zahlung der hiefür vorgesehenen Gebühren erworben werden.
(2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfaßt das Recht,
a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschmücken,
c) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen.
(3) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch Bescheid.
(4) In Familiengräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
a) Ehegatten
b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
c) Ehegatten der unter b) genannten Personen.

Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Gemeinderat bewilligen.

§ 13

(1) Die Benützungsfrist für ein Einzelgrab beträgt 10 Jahre.
(2) Familiengräber werden für die Dauer von 10 Jahren vergeben.

§ 14

(1) Die in § 13 festgelegten Benützungsfristen an den Grabstätten können, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren für die Dauer bis zu 10 Jahren verlängert werden.
(2) Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.
(3) Der Ablauf des Benützungsrechtes ist mindestens ein Jahr vorher durch eine schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten bekanntzugeben.

§ 15

(1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
(3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu nennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleichnahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alters.

§ 16

(1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
b) bei Verzicht, soweit keine nach § 15 Eintrittsberechtigten innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend machten,
c) bei Auflassung des Friedhofes.
(2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde - unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen - über die Grabstätten frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 17

(1) Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.
(2) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegt der Gemeinde.

§ 18

(1) Im Sinne des § 17 (Abs. 2) bedarf einer Bewilligung der Gemeinde:
a) das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern,
b) die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen.
(2) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilage eine maßstabsgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte, sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form und Farbe und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.

§ 19

(1) Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein.
(2) Für die Einfriedung gelten folgende Maße:

Einzelgräber	Länge	1,20 m
	Breite	0,70 m
Familiengräber	Länge	1,20 m
	Breite	1,40 m

(3) Im ganzen Friedhof dürfen Grabsteine eine Höhe von 1,80 m und Grabkreuze einschließlich des Sockels eine solche von 2,oo m nicht übersteigen. Bei den Wandgräbern im nördlichen Teil dürfen Grabsteine oder Grabkreuze die Mauerabdeckung nicht überragen.

(4) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(5) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem Abfallplatz abzulegen.
(6) Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen 2 Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) gehen 1 Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Gemeindeeigentum über.

VI. Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften

§ 20

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 21

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 10 Jahre, im nördlichen Teil 15 Jahre.

§ 22

Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80m bis 2,40 m zu betragen.

§ 23

Exhumierungen bedürfen der vorherigen Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft.

VII. Aufbahrungsraum

§ 24

Der Aufbahrungsraum dient zur Aufbahrung Verstorbener. Die Aufbahrung erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Grund einer sanitätspolizeilichen Anordnung.

§ 25

(1) Die Aufbahrung erfolgt in verschlossenem Sarg.
(2) Verstorbene, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren oder die von auswärts in den Friedhofsprengel überführt wurden, dürfen nur verschlossen aufgebahrt werden. Nur mit Bewilligung des Sprengelarztes darf ein so verschlossener Sarg nochmals zur Besichtigung des Verstorbenen durch die Angehörigen geöffnet werden. Auch sonstige Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung sind zu beachten.

VIII. Strafbestimmungen

§ 26

(1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 28, Abs. 3) der TGO 1966, LGBl. 4, mit Geldstrafen bis zu S 3.000,-- oder mit Arrest bis zu drei Wochen geahndet.
(2) Im übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gem. § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBl. 33/1952 in der jeweils geltenden Fassung und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

IX. Schlußbestimmungen

§ 27

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 28

Diese Friedhofsordnung tritt am 1.12.1981 in Kraft.

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG:

Auf Grund des § 14 (3) lit. d) des Finanzausgleichsgesetzes 1973, BGBl. 445/72 in Verbindung mit § 30 Abs. (1) Gemeindeabgabengesetz, LGBl. 43/1935, wird folgende Friedhofsgebührenordnung einstimmig beschlossen:

§ 1

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

§ 2

Für die Benützungsrechte an Grabstätten werden folgende Grabnutzungsgebühren eingehoben:

a) für Einzelgrab auf Dauer von 10 Jahren - S 550,--
b) für Familiengrab auf Dauer von 10 Jahren - S 1.100,--

§ 3

Die Gebühr für die Beerdigung (Grab öffnen - schließen) einschließlich der Benützung des Aufbahrungsraumes beträgt S 1.200,-- (Sargträger sind jeweils selbst zu besorgen).

§ 4

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung LGBl. 7/1963 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 5

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen.

§ 6

Die Gebühr wird binnen zwei Wochen nach Vorschreibung fällig.

§ 7

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1.12.1981 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Adolf Wildauer

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

Auf Grund des § 14 (3) lit. d) des Finanzausgleichgesetzes 1973, BGBl. 445/72 in Verbindung mit § 30 Abs, (1) Gemeindeabgabengesetz, LGBl. 43 /1935, wird folgende Friedhofgebührenordnung einstimmig beschlossen:

§ 1

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten und Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

§ 2

Für die Benützungsrechte an Grabstätten werden folgende Grabnutzungsgebühren ab 01.01.2003 eingehoben:

a) für Einzelgrab auf Dauer von 10 Jahren Euro 65,50
b) für Familiengrab auf Dauer von 10 Jahren Euro 124, -

§ 3

Die Gebühr für die Beerdigung (Grab öffnen – schließen) einschließlich der Benützung des Aufbewahrungsraumes beträgt Euro 270, -
(Sargträger sind jeweils selbst zu besorgen).

§ 4

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordung LGBl. 7/1963 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 5

Die Gebührenpflicht entseht bei der Benützungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen.

§ 6

Die Gebühr wird binnen zwei Wochen nach Vorschreibung fällig.

§ 7

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1.12.1981 (bzw. 01.01.2003) in Kraft.

Der Bürgermeister: